

Die Einführung der Kaffeelarte.

Erste Ausgabe für die Zeit vom 9. Juli bis 2. September.

Die niederösterreichische Statthalterei hat gestern eine Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee verlautbart. Dieser Verordnung zufolge werden die ersten Kaffeelarten in Niederösterreich für die Zeit vom 9. Juli bis einschließlich 2. September d. J. ausgegeben werden. Die zulässige Verbrauchsmenge für diese Zeit — acht Wochen — beträgt in Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs und eine Anzahl besonders namhaft gemachter Orte in den Landbezirken $\frac{1}{2}$ Kilogramm per Person, in den übrigen Orten $\frac{1}{3}$ Kilogramm. Die Kaffeelarte hat demgemäß drei, beziehungsweise nur zwei Abschnitte, lautend auf je $\frac{1}{3}$ Kilogramm. — Die Statthaltereiverordnung, deren Bestimmungen sich im ganzen mit denen der kürzlich veröffentlichten Ministerialverordnung decken, führt im wesentlichen aus:

Vom 9. Juli 1916 an darf gebrannter Kaffee an Verbraucher nur gegen Vorweisung einer gültigen Ausweisarte über den Verbrauch von Kaffee (Kaffeelarte) und gegen Abtrennung der der begehrten Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten durch den Verkäufer abgegeben werden.

Diese Bestimmung findet auf die Abgabe von verarbeiteten oder sonst als Zusatz verwendeten Kaffee in Gast- und Schankverarbeiteten oder sonst als Zusatz verwendeten Kaffee in Gast- und Schankbädereien keine Anwendung. Die Abgabe von unverarbeitetem Kaffee allein ist in diesen Gewerbebetrieben verboten.

Die im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns gültige Ausweisarte über den Verbrauch von Kaffee lautet für die im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte auf eine achtwöchige Verbrauchsmenge von $\frac{1}{2}$ Kilogramm und für alle übrigen Orte des Kronlandes auf eine solche von $\frac{1}{3}$ Kilogramm gebrannten Kaffee.

Die Kaffeelarte wird durch die Brotartenausgabestellen jenen Haushaltungsvorständen für sie und alle anderen mindestens vier Jahre alten Angehörigen des Haushaltes ausgefolgt, in deren Haushalt sich nicht mehr als ein Kilogramm Kaffee für jede im Haushalt verbliebene Person, Kinder unter vier Jahren nicht eingerechnet, befindet. Die erstmalige Ausgabe darf erst nach Einlangen der vorgeesehenen schriftlichen Erklärung des Haushaltungsvorstandes erfolgen.

Wer eine von ihm im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt, oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

$\frac{1}{3}$ Kilogramm für 8 Wochen.

Der Verordnung ist folgendes Verzeichnis der Städte, Märkte und Industrialorte der Landbezirke beigegeben, für die die Ausgabe von auf $\frac{1}{3}$ Kilogramm gebranntem Kaffee lautenden Kaffeelarten versüßt wird.

Amstetten: Amstetten, Katastralgemeinde Ha der Gemeinde, Haas (Markt), Seitenstetten (Markt),

St. Peter i. d. Au (Markt), Katastralgemeinde St. Valentin der Gemeinde St. Valentin.

Baden: Baden, Berndorf, Enzesfeld, Gainsfarn, Güntelsdorf, Hirtenberg, Leobersdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Traiskirchen, St. Veit a. d. Triesting, Vöslau, Weissenbach a. d. Tr.

Bruck an der Leitha: Bruck a. d. L., Ebergassing, Fischamend (Markt), Hainburg, Himberg, Mannersdorf, Ober-Paa, Schwedat.

Floridsdorf-Umgebung: Deutsch-Wagram, Groß-Enzersdorf, Wolkersdorf.

Gänserndorf: Angern, Drosing, Dürnkrut, Gänserndorf, Hohenau, Marchegg, Zistersdorf.

Gmünd: Böhmeil, Katastralgemeinden Alt- und Neu-Nagelberg der Gemeinde Brand, Gmünd, Feidenreichstein, Pitschau, Schrems, Weitra, Wielands.

Hiebing-Umgebung: Alt- und Neu-Erlaa bei Wien, Aggersdorf, Hadersdorf-Weidlingau, Inzersdorf bei Wien, Kaltenleutgeben, Liesing, Mauer bei Wien, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Siebenhirten bei Wien, Wessendorf.

Horn: Eggenburg, Horn.

Korneuburg: Korneuburg, Lang-Enzersdorf, Stammersdorf, Stoderau.

Krems: Krems, Langenlois, Mautern, Spitz, Stein.

Lilienfeld: Katastralgemeinde St. Aegyd der Gemeinde St. Aegyd am Neuwald, Katastralgemeinden Eschenau und Rothau der Gemeinde Eschenau, Hainfeld, Hohenberg, Unter-Rohrbach a. d. Gyllen, Traisen, Türnitz, Katastralgemeinden St. Veit a. d. Gyllen, Traisenort und Rainfeld der Gemeinde St. Veit a. d. Gyllen.

Melk: Brunn a. d. Erlauf, Erlauf, Krummhubbaum bei Pöchlarn, Loosdorf, Mels, Pöchlarn, Ybbs.

Mistelbach: Feldsberg, Paa a. d. Thaya, Mistelbach, Ober-Themenau, Pöytsdorf, Unter-Themenau.

Mödling: Brunn am Gebirge, Ebreichsdorf, Gramat-Neusiedl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Maria-Enzersdorf am Gebirge, Mödling, Ober-Waltersdorf, Pottendorf, Trumau, Wiener-Neudorf.

Neunkirchen: Dunkelstein, Gloggnitz, Grünbach am Schneeberg, St. Johann am Steinfeld, Neunkirchen am Steinfeld, Katastralgemeinden Bayerbach und Schmidsdorf der Gemeinde Bayerbach, Pitten, Katastralgemeinden Reichenau und Hirschwang der Gemeinde Reichenau, Rohrbach am Steinfeld, Wimpassing.

Ober-Hollabrunn: Altstadt Neß, Ober-Hollabrunn, Neß (Stadt).

Pyggstall: Gutenbrunn.

St. Pölten: Obblasbruck, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Kreibitz, St. Pölten, Radlberg, Stattersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg.

Scheibbs: Purgstall, Scheibbs, Wieselburg.

Tulln: Klosterneuburg, Kriehendorf, Tulln, Weidling.

Waidhofen a. d. Th.: Dietmanns, Groß-Siegharts, Karlsstein, Raabs, Waidhofen a. d. Thaya.

Wiener-Neustadt: Aspang (Markt), Ebenturth, Felixdorf, Gutenstein, Sollenau, Unterpösting.

Zwettl: Allentsteig, Stadt Zwettl.